

Tierschutzverein Arzberg e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Arzberg e.V. und ist beim Amtsgericht Torgau Registergericht unter VR 309 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arzberg.

§ 2 Vereinszweck / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei betätigt er sich frei von politischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Interessen zugunsten eines aktiven Tierschutzes im Rahmen von Natur und Umwelt.
2. Ausgehend von der Überzeugung, daß die Menschheit dem Tier gegenüber verpflichtet ist, diesem ein artgerechtes, unbeeinträchtigtes Leben, ohne Rücksicht auf die Nützlichkeit des Tieres für den Menschen zu ermöglichen, versteht sich der Verein als Zusammenschluß von natürlichen und juristischen Personen zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte des Tieres.
3. Der Verein will zugleich unmittelbar Tieren in Not Schutz und Hilfe gewähren.
4. Der Verein will durch intensive Aufklärung und Belehrung der Öffentlichkeit sowie durch eigenes beispielgebendes Wirken dem Anliegen des Tierschutzes dienen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Schutz frei lebender Tiere ebenso wie auf den Schutz von Heim- und Nutztieren.
5. Der Verein setzt sich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und des Naturschutzes allgemein ein. Er unterbreitet den zuständigen öffentlichen Institutionen Empfehlungen zur Förderung dieses Anliegens und wirkt mit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen jedwede dem Tierschutz dienende Rechtsnorm.
6. Der Verein will durch aufklärerische Tätigkeit in Form einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit das Anliegen des Tierschutzes breiten Kreisen der Öffentlichkeit nahe bringen und zugleich helfend und vermittelnd allen Tierhaltern mit Informationen und Ratschlägen dienen.
7. Der Verein behält sich den Beitritt zu bundes- oder landesweit tätigen Dachverbänden vor. Die Beschlußfassung über den Beitritt zu derartigen Organisationen obliegt der Mitgliederversammlung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es muß die Bereitschaft vorliegen:
 - die Satzung anzuerkennen
 - den Verein durch pflegerische Arbeit und/oder durch finanzielle Beiträge (Mitgliedsbeiträge/Spenden) zu unterstützen

- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand kann durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit Personen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, der jeweils bis zum 30.06.eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden kann.
 - b)durch Ausschluß auf mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß der Mitgliederversammlung
 - c)durch Tod des Mitgliedes
 5. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitgliedes vor, wenn dieses
 - a) in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere gegen die in ihr niedergelegten Vereinszwecke verstoßen hat oder
 - b) das Ansehen des Vereins und/oder dessen Interessen geschädigt hat oder das Vereinsleben schuldhaft gestört hat oder
 - c) wenn bis 30.12. des laufenden Geschäftsjahres kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
 6. Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
 7. Der Ausschluß wird sofort mit Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollten die Gründe, die für den Ausschluß maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu einem hälftig bis zum 31.01. und 31.07. oder in voller Höhe bis zum 30.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr unbar auf ein vom Verein bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.
4. In sozialen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, daß einem Mitglied auf entsprechenden begründeten Antrag hin Beitragsfreiheit oder - ermäßigung ab dem auf die Beschlußfassung nächstfolgenden Kalenderjahr einzuräumen ist. Der Vorstand hat das Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreiheit oder- ermäßigung jährlich neu zu überprüfen und hierzu die erforderlichen Nachweise von dem betroffenen Mitglied anzufordern.
Das betroffene Mitglied behält sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

- § 5 Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, aber höchstens aus fünf, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Eine Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann auf einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der laufenden Amtszeit des Vorstandes erfolgen. Eine Abwahl setzt eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt.
5. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl für die Funktion des abgewählten Vorstandes oder des abgewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt. Der auf diese Weise gewählte Vorstand bzw. das auf diese Weise neu gewählt Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Dauer der Amtszeit des abgewählten Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß einzelne Funktionen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich, nämlich jeweils einmal im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat durch ein an jedes Mitglied zu richtendes Schreiben, das Datum und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten muß, zu erfolgen. Die Einladungsschreiben sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich fordern.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand hat in der 1. ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres seinen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Jahr zu erstatten. Dieser besteht aus einem Arbeits- und einem Kassenbericht. Ein Mitglied der Revisionskommission nimmt zu Kassenbericht Stellung, bevor über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Kalenderjahr entschieden wird.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) über die Entlastung des bisherigen Vorstandes
 - b) die Wahl des neuen Vorstandes
 - c) die Wahl der Revisionskommission, bestehend aus zwei Personen
 - d) über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - e) jede Satzungsänderung
 - f) die Auflösung des Vereines
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- zu (e) und (f) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Will der Vorstand Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, so sind diese in das Einladungsschreiben für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Will ein Vereinsmitglied Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, so muß das Mitglied diese Anträge spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Datum des Stattfindens der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einreichen. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen den Gang der Verhandlung und die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften dokumentieren. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterfertigen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereines aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Der Kassenführer erstattet den Kassenbericht gem. § 9 Nr. 6 der Satzung in der Mitgliederversammlung. Die Revisionskommission prüft einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Gegenüber der Mitgliederversammlung nimmt ein Mitglied der Revisionskommission zum Kassenbericht des Schatzmeisters Stellung und erläutert die Ergebnisse der seit Stattfinden der letzten vorausgegangenen Mitgliederversammlung erfolgten Kassenprüfungen. Der Vorstand beschließt eine Kassenordnung.

§ 11 Auflösung und Vermögensauseinandersetzung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.